



ZUCHTORDNUNG

A) ALLGEMEINES

1. Diese Zuchtordnung wurde vom Zuchtausschuss des Klubs Tirolerbracke am 21.4.1989 erstellt und tritt mit Genehmigung und Beschluss der Hauptversammlung vom 22.4.1989 in Kraft; sie wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 7.6.1997 in den Punkten C) 4., C) 10., D) geändert und durch Punkt F) ergänzt.
2. Änderungen hinzugefügt auf Anweisung des Vorstandes am 02.01.2018 in Punkt C.) 1.; 2., 5., sowie in Punkt F.)
3. Die folgenden Zuchtbestimmungen sind sowohl vom Züchter, als auch vom Deckrüdenbesitzer einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zur Zuchtsperre.

B) VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHT

1. Grundvoraussetzung zur Zucht von Tirolerbracken, die in das Österr. Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen werden sollen, ist die Einreichung um Zwingernamenschutz. Der Antrag zum Schutz des Zwingernamens ist mit dem vom Österr. Kynologenverband (ÖKV) aufgelegten Formular vorzunehmen. Die Anforderung des Formulars beim Zuchtwart soll 3 Monate vor beabsichtigter erster Zucht vorgenommen werden.
2. Der Züchter verpflichtet sich, seinen Zuchthund zur Ankörung vorzuführen. Vor der erstmaligen Verwendung zur Zucht sind dem Zuchtwart je eine Fotokopie des Abstammungsnachweises des Rüden bzw. der Hündin samt Farbbilder des Hundes mit den unterfertigten Zuchtbestimmungen zu übersenden.
3. Leistung: abgelegte Gebrauchsprüfung mit mindestens einem II. Preis (Mindestpunktezahl 300), im Spurlaut ist die Note 3, in der Schärfe die Note 2 erforderlich. Zuchthunde müssen von einem Leistungsrichter des Klub Tirolerbracke geprüft sein.

4. Form: als Mindestformwert müssen sowohl Rüde als auch Hündin die Bewertung „sehr gut“ nachweisen.
5. Zuchalter: das Mindestalter der Zuchttiere beträgt 24 Monate, bezogen auf den Decktag. Das Höchstalter für zur Zucht verwendete Tirolerbracken richtet sich nach dem Zuchtwert, der Kondition und der Altersfrische des betreffenden Tieres. Ab dem vollendeten 8. Lebensjahr darf eine Zuchtverwendung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Zuchtwartes erfolgen.
6. Die zur Zucht verwendeten Tirolerbracken müssen im ÖHZB eingetragen sein, weiters Gesundheit, artgemäße Entwicklung und rassetypisches Wesen aufweisen sowie frei von erkennbaren Erbfehlern sein.
7. Der Züchter erteilt ausdrücklich die Erlaubnis zur Veröffentlichung digitaler Fotos von seinem Zuchthund.

C) NACH DER ZUCHTERLAUBNIS

Bekommt der Züchter zumeist 2-3 passende Deckrüden durch den Zuchtwart vorgeschlagen. Der Züchter kann einen von den vorgeschlagenen Rüden auswählen der für den Deckakt verwendet wird. Dies ist dann umgehend dem Zuchtwart bekanntzugeben. Der Züchter erhält per Mail das Formular „Deckbescheinigung“, das vom Deckrüdenbesitzer auf der genau auszufüllen und zu unterfertigen und sodann umgehend dem Zuchtwart zuzusenden ist.

1. Für die Paarung darf ausschließlich nur ein Deckrüde der vom Zuchtwart vorgeschlagen wurde, verwendet werden.
2. Die Deckgebühr beträgt pro eingetragenen Welpen € 80,00. Bleibt die Hündin leer oder überlebt kein Welpen den Wurf, ist keine Deckgebühr zu entrichten.
3. Jeder gefallene Wurf muss innerhalb von 7 Tagen dem Zuchtwart schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden (Wurfdatum, Welpenanzahl, Hündinnen, Rüden).
4. Sollten Welpen erkennbare Mängel aufweisen (Fehlfarben, verkrüppelte Rute, Vor- oder Rückbeißer), ist dies ebenfalls dem Zuchtwart sofort mitzuteilen. Weiters muss das Leerbleiben einer Hündin oder ein Fehlwurf innerhalb dieser Frist bekannt gegeben werden.

5. Der Züchter ist dafür verantwortlich, für eine Ordnungsgemäße Zuchtstätte bzw. Wurfbox, so dass Welpen im bestmöglichen Zustand gehalten werden. Im Bedarfsfall muß ein Tierarzt auf eigene Kosten hinzugezogen werden.
6. Bevor die Welpen aus der ersten Zucht einer Hündin nicht einer form- und leistungsmäßigen Begutachtung unterzogen wurden, kann eine weitere Zucht nicht erlaubt werden. Von Wurf zu Wurf ist ein Abstand eines Kalenderjahres einzuhalten.
7. Der Zuchtwart hat das Recht, jederzeit Wurfbesichtigungen vorzunehmen, hierbei kann er auch bei Würfen, die weit von seinem Wohnsitz entfernt sind, eine Vertrauensperson mit der Begutachtung beauftragen. (Dies erfolgt etwa ab der 6. Woche).
8. Die Auswahl der Rufnamen der Welpen steht dem Züchter zu. Es müssen jedoch alle Namen der Welpen eines Wurfes mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Bei jedem Wurf ist ein anderer Anfangsbuchstabe für die Welpen zu wählen.
9. Die Abgabe der Welpen erfolgt durch die Hundevermittlungsstelle des Klubs bzw. im Einvernehmen mit dieser. Die Welpen dürfen erst nach dem Tätowieren, frühestens jedoch in der 8. Lebenswoche vom Züchter an Klubmitglieder abgegeben werden.
10. Bei der Abgabe der Welpen kassiert der Züchter den Welpenpreis, die Gebühr für die Eintragung der Welpen in das ÖHZB und die vom Klub vorgeschriebenen Gebühren (derzeit die einmalige Aufnahmegebühr, der erste Jahresbeitrag, die Gebühren für Formbewertung, Anlagen- und Gebrauchsprüfung sowie die Tätowiergebühr). Alle treuhändig vereinnahmten Gebühren leitet der Züchter an die Klubkasse weiter.

D) NACH DER WELPENABGABE

sind dem Zuchtwart umgehend die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung und die Beitrittserklärungen sowie die Fotokopie des Abstammungsnachweises der Zuchthündin und die Fotokopie der Zuchtstättenkarte zuzusenden.

E) DIE WELPENEINTRAGUNG

in das Zuchtregister und das ÖHZB kann ausnahmslos nur über den Klub Tirolerbracke erfolgen. Die ausgestellten Abstammungsnachweise werden dem Österr. Kynologenverband zur Überprüfung und Bestätigung übermittelt. Die Übersendung der bestätigten und unterfertigten Abstammungsnachweise an die Welpenbesitzer erfolgt durch den Klub.

F) HUNDEVERMITTLUNGSSTELLE

Der Klub Tirolerbracke (Hundevermittlungsstelle) tritt nur als Vermittler zwischen Züchter und Welpenkäufer auf. Erkennbare Mängel, wie z.B. Vor- oder Rückbeißer, oder Farbfehler, die bei Welpen vom Zuchtwart, oder Gebietsführer festgestellt werden, wurden dem Züchter mitgeteilt.

Es obliegt dem Züchter diese Feststellungen dem Welpenwerber mitzuteilen. Mit Übernahme des Welpen erklärt sich der Käufer mit dem Zustand des Welpen einverstanden.

Ausdrücklich wird daraufhingewiesen: Dass, der Klub Tirolerbracke bei Regressforderungen nicht zuständig ist.

G) DER ZUCHTWART

entscheidet in allen Fragen, die sich aus der vorliegen Zuchtordnung ergeben können. Gegen die Entscheidung des Zuchtwartes für den Fall eines Zuchtverbotes kann binnen 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides an den Klubvorstand berufen werden. An den Berufungsberatungen des Vorstandes ist der Zuchtwart nicht berechtigt, mit abzustimmen. Die Entscheidung des Klubvorstandes ist endgültig.

Ort:

Datum:

Zur Kenntnis genommen:

Vor- und Zuname:

Unterschrift: